

Die Jahreshauptversammlung im gemeinnützigen Verein in Zeiten von Corona

Rechtsanwalt Ludwig Wenzl

Dozent im Juristischen Repetitorium Hemmer

Kanzlei Dr. Schröter und Kollegen

Von-Rainer-Straße 7

94234 Viechtach

Telefon: 09942/1625

E-Mail: wenzl.ludwig@gmail.com

Stellung der Mitgliederversammlung im Verein:

- Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB i.d.R. das oberste Organ des Vereins. In ihr artikuliert sich durch die Stimmabgabe der Mitglieder der Wille des Vereins § 32 BGB.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestellung/Entlastung des Vorstands § 27 Abs. 1 BGB
- Änderung der Vereinssatzung § 33 BGB
- Auflösung des Vereins § 41 BGB

Abgrenzung der Zuständigkeiten:

- Grundlegende Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung
- Laufende Geschäfte tätigt der Vorstand
- Achtung! In der Satzung können gem. § 40 BGB die Zuständigkeiten anders verteilt werden

Einberufung der Mitgliederversammlung:

- Zuständigkeit liegt beim Vorstand
- Voraussetzungen der Einberufung müssen in der Satzung geregelt sein
- Ordentliche Mitgliederversammlung in bestimmten Zeiträumen
- Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden, nur die notwendige Zahl der Mitglieder zur Einberufung kann verändert werden

Achtung! Form und Verfahren der Einberufung müssen in der Satzung geregelt sein!

- Ort (für jeden erreichbar)

- Zeit (i.d.R. nicht während der üblichen Arbeitszeit oder in den Ferien)
- Einberufungsfrist muss in der Satzung geregelt sein; es sind unterschiedliche Fristen möglich

Achtung! Die Einladung muss ferner die Gegenstände genau benennen über die ein Beschluss gefasst werden soll § 32 Abs. 1 S.2 BGB

- z.B. reicht die Bezeichnung „Satzungsänderung“ nicht aus.

Durchführung der Mitgliederversammlung:

- Keine gesetzliche Regelung bezüglich Ablauf, Beratung und Beschlussfassung

Achtung! Satzungsautonomie des Vereins, d.h. der Verein kann alle Einzelheiten, insbesondere Beschlussfähigkeit und notwendige Abstimmungsmeerheit selbst festlegen

- z.B. einfache/absolute Abstimmungsmeerheiten, Einzel-/Blockwahl, geheime oder offene Abstimmung.

Grundsatz:

In der Vergangenheit konnten Mitgliederversammlungen nur in der Form der Präsenzveranstaltung in Form der räumlichen Zusammenkunft der Mitglieder an einem Ort durchgeführt werden. Die Digitalisierung ermöglicht aber inzwischen auch andere Formen der „Versammlung“.

Frage: Wann sind „virtuelle“ Mitgliederversammlungen zulässig?

Bisherige Rechtslage:

1. Alternative: Umlaufverfahren gemäß § 32 Abs. 2 BGB

Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären, d.h. es müssen alle Mitglieder an dem Umlaufverfahren teilnehmen und dem Beschluss schriftlich gemäß § 126 BGB, also mit Originalunterschrift, zustimmen.

2. Alternative: Regelung in der Satzung:

Die Satzung eines Vereins kann von § 32 Abs. 2 BGB durch eine „Öffnungsklausel“ abweichen, sofern diese eine Regelung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung enthält.

Formulierungsbeispiel:

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom abgehalten werden.

2. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiter zu geben.

Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

3. Die Stimmabgabe erfolgt über sog. E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

Derzeitige Rechtslage gemäß dem „Covid-19-Gesetz“ vom 27.03.2020

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1.

an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2.

ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu

dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Merke! Abweichend von der bisherigen Rechtslage in § 32 Abs.1 BGB kann der Vorstand nunmehr gemäß § 5 Abs. 2 auch ohne Ermächtigungsgrundlage in der Vereinssatzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder können so im Wege der elektronischen Kommunikation ihre Mitgliedsrechte ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

Achtung! Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Auffassung des Gesetzgebers muss dennoch in der Einladung zur Versammlung ein „Versammlungsort“ bestimmt werden, wo jedenfalls der Versammlungsleiter sich befinden muss.

Achtung! Es muss dennoch sichergestellt werden, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen und dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß dokumentiert wird.

Achtung! Alle weiteren Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung, z.B. Bestellung eines Versammlungsleiters, Tagesordnung etc. müssen virtuell ebenso eingehalten werden.

Achtung! Gefahr der Anfechtbarkeit der Beschlüsse, sofern einem Mitglied die Teilnahme an der virtuellen Versammlung in unzumutbarer Weise erschwert wurde. So u.a., wenn absehbar ist, dass ein Mitglied nicht über die technische Ausstattung zur Teilnahme verfügt oder nicht über die erforderlichen Kenntnisse.

- Insofern muss die virtuelle Versammlung durch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung ergänzt werden.

Ferner modifiziert § 5 Abs. 3 die in § 32 Abs. 2 BGB eigentlich für das Umlaufverfahren vorgesehene Schriftform nach § 126 BGB. Es reicht nunmehr die Textform gemäß § 126b BGB aus. Das bedeutet, die Stimmabgabe kann durch E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Musterschreiben für Umlaufbeschlüsse:

An die

(Mitglieder des jeweiligen Vereins)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebes Vereinsmitglied,

nachdem die aktuell gültige Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Verein als Präsenzveranstaltung derzeit und auch nicht in naher Zukunft zulässt, hat der Vereinsvorstand sich dazu entschieden, über die im Anhang beigefügten Beschlussvorschläge im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen zu lassen.

Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ohne Versammlung der Mitglieder gemäß Art. 2 § 5 Abs. 3 des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Sars-Covid-19 Pandemie im Zivil-, Straf-, und Strafverfahrensrecht“.

Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Umlaufverfahrens ist es, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß beteiligt worden sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zum (Datum einfügen) ihre Stimme in Textform, also per Brief, E-Mail oder Telefax abgegeben haben und der jeweilige Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gemäß § (der Vereinssatzung) gefasst wird.

Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § (der Vereinssatzung).

Von der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung wird Gebrauch gemacht, da die Mitgliederversammlung nicht wie ursprünglich geplant stattfinden kann und die Notwendigkeit besteht, dass

Der Vorstand leitet mit diesem Schreiben einschließlich aller Anlagen die schriftliche Beschlussfassung ein. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind hiermit zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen und werden um ihre Stimmabgabe gebeten. Das Umlaufverfahren endet nach einer 3-wöchigen Frist am (festes Datum nennen).

In der Anlage erhalten Sie alle Unterlagen, welche für die Beschlussfassung notwendig sind.

- *Beschlussvorschlag samt Begründung*
- *Stimmzettel, auf welchem der Beschlussantrag genau formuliert ist und an der entsprechenden Stelle unterhalb des Textes eine Stimmabgabe mit Ja/Nein vorzunehmen ist.*

Die Vorstandschaft

Rechtslage ab dem 28.02.2021 – vorläufig in Kraft bis Ende 2021

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die auf der Grundlage des „Covid-19“ virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen rechtlich vor Anfechtbarkeit abzusichern.

Der geänderte § 5 Abs. 2 Nr. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„...an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen“.

Der Vorstand kann somit eine verbindliche Anordnung zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung treffen. Diese neue Regelung ist vergleichbar mit einer verbindlichen Regelung zur virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung.

Ferner hat der Gesetzgeber im neu eingefügten § 5 Abs. 2 Nummer 2a klargestellt, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung ohne rechtliche Folgen verschieben kann, solange die Pandemieauflagen in Kraft sind.

"Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist."

Merke! Diese Erleichterungen sind alle samt zeitlich befristet! Das bedeutet, dass im Verein unbedingt die notwendigen Schritte unternommen werden müssen, um auch bei zukünftig auftretenden Ausnahmesituationen handlungsfähig zu bleiben.